

ORDNUNG FÜR DEN PFARRVERBAND

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium, 1). Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen

zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Der Pfarrverband

- a) Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. Durch die stärkere Vernetzung der Pfarren können Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden. Das nimmt den einzelnen Pfarren den Druck, „alles“ tun zu müssen. Die Öffnung zu den Pfarren im Entwicklungsraum weitet den Blick über den eigenen Horizont und lässt unter der größeren Anzahl der Gläubigen im Pfarrverband eine Vielfalt an Begabungen und Charismen entdecken. Gleichzeitig bietet der Pfarrverband Verwurzelung in der Pfarre vor Ort.
- b) Seelsorge im Pfarrverband geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien. Daher ist die Stärkung des Bewusstseins des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ein wesentliches Ziel der Kirchenentwicklung.
- c) In der konkreten Struktur eines Pfarrverbandes heißt das unter anderem, dass Leitung im Aufeinander-Hören und Zusammenarbeiten von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie ehrenamtlichen Frauen und Männern wahrgenommen werden soll.
- d) In einem Pfarrverband arbeiten in der Regel ein Team von mehreren Priestern sowie gegebenenfalls weiteren haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter der Leitung eines Pfarrers aller Pfarren zusammen. Damit kann sich zeigen, dass Kirche dort lebt und wächst, wo in Gemeinschaft geglaubt und gehandelt wird. Zudem steigt die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihren Charismen eingesetzt werden können.
- e) Auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Bereiche und Orte christlichen Lebens, die Ordensgemeinschaften, die anderssprachigen Gemeinden, die Seelsorge an bestimmten Zielgruppen (etwa die Jugendpastoral), die Pastoral an Wallfahrtsorten, die Katholische Aktion, die katholischen Vereine und Verbände, die geistlichen Bewegungen, die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die katholischen Schulen, die caritativen Einrichtungen und andere sind eingeladen und aufgefordert, sich aktiv im Pfarrverband einzubringen.
- f) Die Struktur des Pfarrverbandes ist ein Modell, in dem die Spannung zwischen lokaler Pfarre und regionalem Pfarrverband fruchtbar wird: Ein Pfarr-

verband trägt der Mobilität heutiger Menschen in größeren Lebensräumen ebenso Rechnung wie ihrer Sehnsucht nach der Beheimatung vor Ort.

- g) Der Pfarrverband ist eine Übergangsform in der Entwicklung zu territorial größeren Pfarren mit Teilgemeinden.

2.1 Errichtung und Rechtsstatus

- a) Die vom Erzbischof definierten Entwicklungsräume sind Grundlage für die Bildung von Pfarrverbänden.
- b) Einen Pfarrverband errichtet der Erzbischof per Dekret.
- c) Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss von Pfarren. Er ist selbst keine Rechtsperson.
- d) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.

2.2 Organe

2.2.1 Pfarrer

- a) Der Erzbischof ernennt für die Pfarren eines Pfarrverbandes einen Priester als Pfarrer² aller Pfarren (vgl. c. 526 CIC).
- b) Der Pfarrer ist der eigene Hirte (vgl. c. 519 CIC) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband.
- c) Gemäß c. 517 § 1 CIC kann der Erzbischof auch mehreren Priestern solidarisch die Hirtensorge aller Pfarren übertragen.

2.2.2 Pfarrgemeinderat jeder Pfarre

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen PGR. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein.
- b) Es ist zulässig, dass die PGR mehrerer Pfarren ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung in jedem PGR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
- c) Gemäß PGO 2.1.d können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen. Die bisherigen PGR bilden dann jeweils einen Gemeindeausschuss und der gemeinsame PGR wird in Analogie zu PGO 4.2.5 gebildet.

2 In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

2.2.3 Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte (VVR), sofern keine geschäftsführende Vorsitzende bzw. kein geschäftsführender Vorsitzender bestellt ist.
- b) Nach seinem Ermessen kann der Pfarrer die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle die Sitzungen zu leiten.
- c) Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem VVR anwesend sein.
- d) Es ist zulässig, dass die Vermögensverwaltungsräte mehrerer Pfarren ihre Sitzungen gemeinsam abhalten. Dies widerspricht nicht der Regelung VVRO 4.a, wonach Sitzungen des VVR nicht öffentlich sind. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von jedem VVR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
- e) Gemäß VVRO 1.c können Pfarren, die denselben Pfarrer und einen gemeinsamen PGR haben, die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.4 Pfarrverbandsrat

- a) Der Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband mit regionalen pastoralen Aufgaben (vgl. PVO 3.2).
- b) Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.
- c) Der Pfarrverbandsrat kann in Analogie zur PGO 5.2 ein Leitungsteam wählen, das den Pfarrer unterstützt.
- d) Der Pfarrverbandsrat soll in Analogie zur PGO 5.3 eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- e) Der Pfarrverbandsrat wählt in Analogie zur PGO 5.4 eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

2.2.5 Fachausschüsse

- a) Der Pfarrverbandsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten verantwortliche Personen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.
- b) Es gilt in analoger Anwendung die Pfarrgemeinderatsordnung für die Fachausschüsse (PGO 5.5).
- c) Fachausschüsse sollen nach und nach nur mehr auf Pfarrverbandsebene gebildet werden; jedenfalls sollen die Fachausschüsse der PGR mindestens einmal im Jahr auf Pfarrverbandsebene zusammenkommen.

- d) In jedem Pfarrverband ist ein Finanzausschuss zur Koordinierung wirtschaftlicher Angelegenheiten zu bilden. Ihm gehören die (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden der Vermögensverwaltungsräte aller zugehörigen Pfarren an. Der Finanzausschuss trifft sich zumindest zweimal jährlich, von den Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu verfassen.
- e) In Pfarrverbänden beschließt der Pfarrverbandsrat unter Beachtung von PVO 5.2.a, ob für jede Pfarre eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter ernannt wird oder nur eine Person für alle Pfarren des Pfarrverbands.

2.3 Organisation im Pfarrverband

2.3.1 Vermögensverwaltung und Finanzausschuss

- a) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.
- b) Darüber hinaus sind die VVR aller Pfarren gefordert, gemeinsam und pfarrübergreifend den Einsatz von Ressourcen im Pfarrverband zu planen und für eine korrekte Abwicklung der gemeinsamen Finanzen zu sorgen.
- c) Finanzwirksame Beschlussfassungen erfolgen in den VVR der einzelnen Pfarren (Budget und Rechnungsabschluss).
- d) Der Finanzausschuss (siehe Punkt PVO 2.2.5) koordiniert übergreifende wirtschaftliche Fragen und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen für den Pfarrverbandsrat vor (z.B. Planung und Prüfung der Abrechnung).

2.3.2 Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband

- a) Der Pfarrverbandsrat legt auf Vorschlag des Finanzausschusses fest, welche Aufwendungen und gegebenenfalls Erträge als gemeinsame des Pfarrverbandes gelten. Unter den Pfarren aufgeteilt werden jedenfalls:
 - Personalaufwand für gemeinsam eingesetztes pfärrliches Personal (siehe Punkt PVO 2.3.4)
 - Aufwendungen für Priesteraushilfen
 - Betriebskosten der Dienstwohnungen der Priester
 - Aufwendungen für Pfarrbüros und für Arbeitsplätze der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) Der Finanzausschuss und Pfarrverbandsrat vereinbaren einvernehmlich schriftlich den Aufteilungsschlüssel. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung gemäß der Katholikenanzahl in den Pfarren (Hauptwohnsitze).

- c) Der Aufteilungsschlüssel wird vom Finanzausschuss jedes zweite Jahr auf notwendige Anpassungen überprüft. Eine etwaige Änderung ist von den VVR der einzelnen Pfarren zu beschließen.
- d) Weiterverrechnungen innerhalb des Pfarrverbands müssen so erfolgen, dass jede Pfarre zeitgerecht den anteiligen Aufwand bzw. anteilige Erträge in ihrem Rechnungsabschluss berücksichtigen kann.
- e) Der gemeinsame Finanzhaushalt des Pfarrverbandes ist über eine einzelne Pfarre abzuwickeln, die im Errichtungsdekret als Geschäftsadresse angegeben wird, und wird anteilmäßig weiterverrechnet. Ausnahmen sind möglich, auf eine transparente Darstellung ist zu achten. Etwaige Bankkonten oder Barkassen zur Abwicklung gemeinsamer Finanzen müssen einer Pfarre gehören (und auf diese lauten) und sind in der Buchhaltung dieser Pfarre auszuweisen („Barkasse Pfarrverband“).

2.3.3 Buchhaltung

- a) Kooperation zur Buchhaltungsorganisation
Im Finanzausschuss ist gemeinsam zu überlegen, wie die Buchhaltung für alle Pfarren mittel- und langfristig bewerkstelligt werden soll. Eine enge Kooperation und gemeinsame Lösungen sind anzustreben.
- b) Darstellung der Finanzen des Pfarrverbandes in der Buchhaltung:
 - Doppelte Buchhaltung gemäß Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung (in rs2)
 - o Der Pfarrverband wird in der Buchhaltung jeder Pfarre als Kostenstelle geführt,
 - o wo es Aufwendungen und Erträge geben kann.
 - o Spätestens zum Jahresende müssen Abrechnungen erstellt und die daraus resultierenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten per 31.12. in jeder Pfarre verbucht werden.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (in WinLine)
 - o In jeder Pfarre, die gemeinsame Aufwendungen vorfinanziert, wird in der Buchhaltung ein Verrechnungskonto für den Pfarrverband eingerichtet. Es ist sinnvoll, dass nach Möglichkeit eine einzige Pfarre die Vorfinanzierung und Weiterverrechnung gemeinsamer Aufwendungen übernimmt.
 - o Es braucht halbjährliche Zwischenabrechnungen mit Ausgleich des Verrechnungskontos.
 - o Wenn das Verrechnungskonto zum Bilanzstichtag mehr als EUR 1.500,- ausweist, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten in den Buchhaltungen aller Pfarren ausgewiesen werden.
 - Handschriftliche Buchhaltungen sind in einem Pfarrverband nicht zulässig.

2.3.4 Personal

- a) Die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen (Priester, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten und Diakone ...) werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbands bestellt.
- b) Hauptamtliche Pfarrangestellte in der Verwaltung sind immer auf Pfarrebene angestellt, da der Pfarrverband kein eigener Rechtskörper ist. Jede Pfarre ist somit für ihre jeweils eigenen Angestellten verantwortlich (Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion, Sicherstellung der zeitgerechten Auszahlung der Gehälter etc.).
- c) Für einen pfarrübergreifenden Einsatz von hauptamtlichen Pfarrangestellten bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, aus der hervorgeht, zu welchem Anteil (prozentuell und in Wochenstunden) die Person der eigenen und den anderen Pfarren zugeordnet wird. Darüber hinaus sind die Aufgaben je Pfarre bzw. für den Pfarrverband zu definieren. Die Vereinbarung wird von den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden aller pfarrlichen VVR unterzeichnet.
- d) Wenn es zu einem Personalwechsel oder zu einer Veränderung beim Anstellungsausmaß von übergreifend eingesetztem Personal kommt, muss die Vereinbarung überarbeitet werden.

2.3.5 Gebäude und Infrastruktur

- a) Die Obsorge für Gebäude und Infrastruktur liegt bei den VVR jeder Pfarre. Auf Basis dessen nimmt der Finanzausschuss eine Bestandsaufnahme und Grobplanung vor:
 - Sichtung vorhandener Gebäude und Infrastruktur
 - Zusammenschau von Zustand und künftigem Investitionsbedarf
 - Konzept für gemeinsame Nutzungen und Kostenteilungen
 - Konzept für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen
- b) Die Konzepte des Finanzausschusses werden dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt, der eine Priorisierung der Anträge an das Bauamt vornimmt (siehe PVO 3.3.b).
- c) Die konkreten Beschlüsse über einzelne Maßnahmen müssen in den einzelnen pfarrlichen VVR getroffen werden.

3. Aufgaben des Pfarrverbandsrats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und

der seelsorglichen Vollzüge in den Pfarren auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.

- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in Pfarrverbänden auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und des regionalen Pfarrverbandsrats (PVO 3.2). Dazu kommen organisatorische Aufgaben des Pfarrverbandsrats (PVO 3.4).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Pfarrverbänden so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommen die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zu Sprache. Dies wird im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.
- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter starker Einbeziehung der PGR im Pfarrverband zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.

- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte des Pfarrverbands beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral, Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen.
- c) Sorge um die Einheit des Pfarrverbands, Sicherung der Kommunikation zwischen den Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle PGR, die Fachausschüsse des Pfarrverbands sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte im Pfarrverband sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarren, sich neu auszurichten.

3.3 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

- a) Beratung und Kenntnisnahme von Angelegenheiten, die im Finanzausschuss vorbereitet wurden.
- b) Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der VVR einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen. (Anträge auf Baumaßnahmen siehe Punkt PVO 2.3.5)

4. Konstituierung und Funktionsperiode des Pfarrverbandsrats

4.1 Konstituierung des Pfarrverbandsrats

- a) Mitglieder sind von Amts wegen der Pfarrer, Priester und Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag im Pfarrverband und Pastoralassistentinnen

- und Pastoralassistenten. Für Aushilfskapläne ist die Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- b) Weiters gehört dem Pfarrverbandsrat die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR jeder Pfarre des Pfarrverbandes an. Im Ausnahmefall kann sich die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.
 - c) Jeder PGR kann beschließen, eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat zu entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem PGR angehören. Diese Personen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Pfarrverbandes bzw. im Falle einer Neuwahl der PGR nach der Konstituierung der einzelnen PGR zu nominieren. Sie müssen das Vertrauen des PGR haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer einer Periode erklärt haben. Sie werden durch den jeweiligen PGR bestellt. Eine vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.
 - d) In Analogie zur PGO 4.1.3 berät der Pfarrverbandsrat in der ersten Zusammenkunft, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den Pfarrverbandsrat entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an.
 - e) Nach Anhörung der Mitglieder des Pfarrverbandsrates kann der Pfarrer in Analogie zu PGO 4.1.4 weitere Mitglieder bestellen.
 - f) Wo Teilgemeinden in einer Pfarre des Pfarrverbands bestehen, gehört die Leiterin bzw. der Leiter eines Gemeindevorstandes einer Teilgemeinde einer Pfarre von Amts wegen dem Pfarrverbandsrat an. In diesem Fall ist sie bzw. er nicht amtliches Mitglied des PGR (vgl. PGO 4.1.1.g).

4.2 Funktionsdauer und Periode

Die Funktionsperiode des Pfarrverbandsrates ist ident mit der des PGR und dauert bei aufrehtem Pfarrverband bis zu fünf Jahren.

5. Arbeitsweise

5.1 Sitzungen

- a) Der Pfarrverbandsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Pfarrer einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Leitungsteam (vgl. PVO 2.2.4.c) oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.
- b) Der Pfarrverbandsrat hat über die unter PVO 3 beschriebenen Themen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen PGR zu beraten und zu regeln.

5.2 Beschlüsse

- a) Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die einzelnen Pfarren. Die notwendige Ratifizierung von Beschlüssen ist je nach Sachlage im PGR oder VVR jeder Pfarre zeitnah nachzuholen.
- b) Wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen oder finanzwirksame Beschlüsse nicht von allen VVR ratifiziert werden, muss der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.
- c) Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Diese sind im jeweiligen PGR so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.
- d) Jedes Mitglied des Pfarrverbandsrates und jeder PGR und errichtete Fachausschuss haben das Recht, Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.
- e) Der Pfarrverbandsrat hat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR und VVR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Nach einem dementsprechenden Beschluss des Pfarrverbandsrates haben die jeweiligen Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass zur betreffenden Materie in den einzelnen Gremien beraten und beschlossen wird.
- f) Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des PGR jeder betroffenen Pfarre einzuholen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Pfarrverbandsrats sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrverbandsrat weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Geschäftsordnung

Für den Pfarrverbandsrat gilt in analoger Anwendung die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO).

6.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 für alle Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.